

22. März 2023 (Stand: 1. Juni 2023)

Verordnung über die Strassenprostitution (Prostitutionsverordnung; SPV)

Der Gemeinderat der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juni 2012¹ über das Prostitutionsgewerbe;
- die Artikel 10, 11 Absatz 2 und 98 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998²,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung soll die Sicherheit von Sexarbeitenden erhöht werden, die im öffentlichen Raum sexuelle Dienstleistungen ausüben. Ferner bezweckt die Verordnung den Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Strassenprostitution.

Art. 2 Standplätze und Einschränkungen der Strassenprostitution

¹ Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäss Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über das Prostitutionsgewerbe³ ist die Ausübung der Strassenprostitution an folgenden Orten verboten:

- a. auf den Zu- und Wegfahrten zu Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen;
- b. in öffentlichen Anlagen und auf den angrenzenden Strassen.

² Ausnahmen vom Verbot gemäss Absatz 1 definiert der Gemeinderat. Er bezeichnet auf einem Plan, wo in den Verbotszonen die Ausübung der Strassenprostitution gestattet ist (tolerierte Standplätze).

³ Ausserhalb der Verbotszonen gemäss Absatz 1 ist die Ausübung der Strassenprostitution gestattet.

Art. 3 Mobile Beratungsstellen

¹ Die Stadt stellt Standorte für mobile Beratungsstellen zur Verfügung.

² Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Betreibenden der mobilen Beratungsstellen.

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Strassenprostitution vom 27. August 2003⁴ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

¹ PGG; [BSG 935.90](#)

² GO; [SSSB 101.1](#)

³ [BSG 935.90](#)

⁴ Prostitutionsverordnung (SPV)

Bern, 22. März 2023

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alec von Graffenried

Die Stadtschreiberin:
Dr. Claudia Mannhart

Änderungen

<i>Datum Erlass / Änderung</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten / Stand ab</i>
22. März 2023	Gemeinderatsbe- schluss Nr. 2023-317	Totalrevision	1. Juni 2023

Anhang Plan tolerierte Standplätze für die Strassenprostitution

